

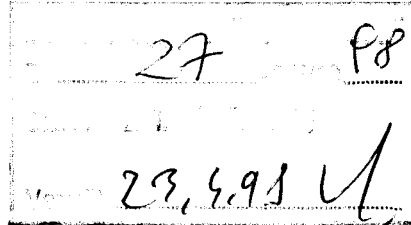


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 600.509/0-V/4/98

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/2375
Fax (0222) 531 15/2823
DVR: 0000019

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien



Di. Kogler

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer 25. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967.

17. April 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 600.509/0-V/4/98

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

DRINGEND
20. April 1998

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Gruber

4264

21.145/2-11/98
27. Februar 1998

Betrifft: Entwurf einer 25. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (BKUVG), BGBl. Nr. 200/1967; Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1) Zum Entwurf im einzelnen:

Zu Z 2 (§ 19 Abs. 6):

Die Wiedereinführung einer Mindestbeitragsgrundlage führt für jene Personengruppen zu höheren Sozialversicherungsbeiträgen, deren versicherungspflichtiges Einkommen nicht die Mindestbeitragsgrundlage erreicht. Im Hinblick auf den durch den Gleichheitssatz gewährleisteten Vertrauensschutz wäre daher zu prüfen, ob die Wiedereinführung einer Mindestbeitragsgrundlage - ohne Übergangsvorschrift (vgl. z.B. VfSlg. 12.732/1991) - unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und Intensität der Belastung (vgl. z.B. VfGH 26.6.1997, B 2159/96-12 u.a.) sachlich gerechtfertigt erscheint.

Zu Z 4 (§ 42):

Es darf auf die Bemerkungen zu Z 20 (§ 101) in der Stellungnahme des Verfassungsdienstes zum Entwurf einer 55. Novelle zum ASVG (GZ 600.075/1-V/4/98) hingewiesen werden.

II) Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre die Kompetenzgrundlage, auf die der vorliegende Gesetzesentwurf gestützt wird, anzuführen.

Im Interesse der Übersichtlichkeit sollten Erläuterungen im Besonderen Teil nicht durch Verweise auf Erläuterungen zu Vorschriften in anderen Entwürfen (Regierungsvorlagen) erfolgen.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. April 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

